

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1618

Grenchen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die Städtischen Werke Grenchen (SWG) ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Technischer Erläuterungsbericht, 19. Januar 2017
- Situationsplan Nord 1:2'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-001b, 19.01.2017
- Situationsplan Mitte 1:2'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-002a, 19.01.2017
- Situationsplan Süd 1:2'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-003, 19.01.2017
- Situation Grenchenberg 1:5'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-004, 19.01.2017
- Situationspläne Steuerkabel (4), Plan-Nrn. 110-8-2016-707-101/102/103/104, 19.01.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Privatwasser, Situationspläne Nord, Mitte, Süd
- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnungen (Neplan).

2. Erwägungen

2.1 Gemäss Protokollauszug Nr. 2195 hat der Gemeinderat der Stadt Grenchen die Planung am 14. März 2017 vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und für die Publikation sowie öffentliche Auflage in der Zeit vom 30. März 2017 bis am 28. April 2017 freigegeben. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 bestätigt die Stadt Grenchen, dass während der Auflage keine Einsprachen eingegangen sind.

2.2 Im Rahmen der Gesamtrevision der GWP wurde gleichzeitig auch das Erschliessungskonzept der Höfe auf dem Grenchenberg überarbeitet und durch die Bürgergemeinde als Inhaberin der Anlagen genehmigt. Das vorliegende Konzept zur Sanierung der

bestehenden Anlagen zeigt insbesondere die möglichen Synergien auf, welche im Hinblick auf eine Realisierung des Windparkprojektes erreicht werden könnten.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Private Wasserversorgung der Liegenschaften am Rehweg

2.3.1.1 Die Liegenschaften am Rehweg gelegen, in der Wohnzone (W2), verfügen über eine gemeinsame private Wasserversorgung. Für die privat erstellten Anlagen werden auch der Betrieb und Unterhalt durch die Grundeigentümer sichergestellt. Das aus der Quelle auf GB Grenchen Nr. 6197 genutzte Wasser ist zum heutigen Zeitpunkt mengen- und qualitätsmässig ausreichend, um den Trink- und Brauchwasserbedarf abzudecken. Die Quelle verfügt über keine Grundwasserschutzzonen. Sofern allen Grundeigentümern ein Nutzungsrecht an der gemeinsam genutzten Quelle eingeräumt ist, ist eine Schutzzone auch nicht zwingend erforderlich. Andernfalls sind die Quelleneigentümer dazu verpflichtet, Schutzvorkehrungen zu treffen, welche mindestens den Fassungsbereich der Quelle umfassend schützen.

2.3.1.2 Zwischen der Stadt Grenchen als Planungsbehörde, den Städtischen Werken Grenchen (SWG) als Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung und den Eigentümern wurde vereinbart, das vorgenannte Gebiet von der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (GWP) auszunehmen und damit von der Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu befreien (siehe das oben Ziff. 2.1 zitierte GR-Protokoll). Dieser Vereinbarung kann vom Regierungsrat unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- Die vorhandenen Löschwasserleistungen sind mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr Grenchen sowie den SWG zu prüfen und ggf. durch entsprechende Massnahmen anzupassen.
- Der Fassungsbereich der genutzten privaten Quelle ist durch einen Zaun zu schützen. In diesem Bereich sind sämtliche baulichen Tätigkeiten oder anderweitigen Nutzungen untersagt, welche nicht dem quantitativen oder qualitativen Erhalt der Quelle dienen.
- Ausserordentliche Wasserbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchwasserzwecken sind bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beantragen.

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Stadt Grenchen wird im Sinne der Erwägungen mit den Änderungen gemäss Ziff. 3.3 sowie unter den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Das Sanierungskonzept zur Erschliessung der Höfe Ober- und Untergrenchenberg sowie der Bergwirtschaft Stierenberg wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Für

die Umsetzung und Realisierung der vorgesehenen Ausbau- und Ersatzmassnahmen ist, nach vorgängiger Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden, soweit erforderlich das Nutzungsplanverfahren und im Übrigen das Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

3.3 Änderungen

3.3.1 Die Liegenschaften am Rehweg (Gebiet Allerheiligen), welche der Wohnzone W2 zugeordnet sind und über eine private Wasserversorgung verfügen, werden unter Vorbehalt veränderter Verhältnisse von der vorliegenden Planung ausgenommen und vorderhand nicht anschlusspflichtig.

3.3.2 Auf dem Plan Situation Nord (Situation 1:2'000, Plan-Nr. 110-8-2016-707-001b) ist zu diesem Zweck das Gebiet Allerheiligen der Wohnzone W2 mit den betroffenen Liegenschaften am Rehweg (vgl. Legende Orientierungsinhalt: Punkte 12.1 und 12.2) abgegrenzt und orientierend darzustellen.

3.3.3 Die unter Ziffer 2.3.1.2 der Erwägungen definierten Massnahmen sind verbindlich und innerhalb von 3 Jahren ab Genehmigung der GWP umzusetzen.

3.4 Die Ausbauplanung hat sich entsprechend der Massnahmenplanung und nach den gesetzten Prioritäten zu richten.

3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.8 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>7'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011112

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.007.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Stadt Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Städtische Werke Grenchen SWG, P. Just, Geschäftsleiter, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan, Situation Grenchenberg 1:5'000 (folgt später)

Bürgergemeinde Grenchen, Bürgerpräsident, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Stadt Grenchen: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mit Änderungen.“)